

2-03 O 353/13

Frankfurt am Main, den 14.07.2014

Dr. F. Kurth

Vors. Richter am Landgericht

Frankfurt am Main

Dienstliche Erklärung

dem Rechtsstreit Klaunig ./. R██████████ (2-03 O 353/13) zeige ich meine Selbstablehnung gemäß § 48 ZPO an.

Bei der Prozessbevollmächtigten der Klägerin handelt es sich um meine frühere Lebensgefährtin. Im Herbst 1989 ist diese Beziehung zu Ende gegangen. Die Klägerin selbst habe ich zuvor persönlich kennengelernt.

Ich habe in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts in früheren Verfahren der Klägerin, jeweils vertreten durch die gegenwärtige Prozessbevollmächtigte, damals als Beisitzer der Kammer, jeweils die Selbstablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 48 ZPO angezeigt. Es handelte sich dabei um folgende Verfahren:

2/3 O 418/91 Klaunig ./. Holstein,

2/3 O 420/97 Klaunig ./. Simrock,

2/3 O 150/98 Klaunig ./. Redmann.

In diesen Verfahren wurde von der 3. Zivilkammer in der damaligen Besetzung die Besorgnis der Befangenheit für begründet erklärt.

In einem weiteren Rechtsstreit bei der Kammer zum Az.: 2/3 O 182/97, Klaunig ./. Redmann, wurde seitens der Klägerin bzw. ihrer jetzigen Prozessbevollmächtigten ein Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit gegen mich gestellt, dem die Kammer entsprochen hat.

In dem vorliegenden Rechtsstreit (2-03 O 353/13) habe ich als Vorsitzender der 3. Zivilkammer an der mündlichen Verhandlung vom 01.04.2014 wegen Urlaubsabwesenheit nicht mitgewirkt. Nachdem sich die an dieser Verhandlung und dem daraufhin ergangenen Urteil vom 06.05.2014 beteiligten Richter aufgrund von Ausführungen im Tatbestandsberichtigungsantrag nach § 320 ZPO vom 28.05.2014 selbst abgelehnt (§ 48 ZPO) haben, sehe ich mich im Hinblick auf die insoweit zu treffende Entscheidung veranlasst, meine Selbstablehnung anzuzeigen.

Dr. Kurth

Vors. Richter am LG

Frankfurt/Main,
Beglaubigt
17.07.2014

Urlandsbeamtin der Geschäftsstelle

